

"were der best heüratts halber Etwas Ze erfahren, Weyß wirtts meinetwegen nitt abschlan."

Die Mutter [Eva Zürcher] sowie seine Schwägerin Euphemia [Honegger] lasse er grüssen.

1) Text zerstört

Original, mit Siegelresten.
AH 27, 338-339

164

1646 April 21., Schwyz

A

BRIEF VON [WOLFGANG DIETRICH THEODOR] REDING AN AMMANN [BEAT II.]
ZURLAUBEN, ZUG

Der Grund, dass er nicht schon eher auf eine baldige Behandlung seines Streitens mit [Peter] Trinkler, [der die in franz. Diensten stehende Kompagnie Redings der Transgressionen beschuldigte], gedrungen, sei einzig und allein in der bevorstehenden Konferenz [von ZH, LU, UR, SZ, UW und SO in Schwyz], die momentan all ihre Kräfte und Zeit beanspruche, zu suchen. Sei diese aber einmal vorbei, wolle er seine Obrigkeit [Landammann und Rat] sofort bitten, gegen die Verleumdungen Trinklers vorzugehen. Angesichts dessen, "*que [je] me suis ... Justiffie par devant un tripple Conseill ayant charge de Nostre Commune Generale du Moy de May illia a present 4 annees pour prendre Cognaisance de mes actions & entendre ma Justification sur subiect pour lequell cest Impudent m'attaque*", sollte ihm dies auch heute nicht schwer fallen. Schliesslich sei er inzwischen nochmals des gleichen Vergehens angeklagt, aber für schuldlos erklärt worden. Wie er bestimmt wisse, habe man ihn "*de mesme entendu sur le Voyage que nos 4 Compagnies [Reding, Zurlauben, von Roll und d'Estavayer] ont faict en Catalogne [1645]*". Dabei wisse doch jedermann, dass er sich zu jenem Zeitpunkt gar nicht bei seiner Kompagnie, sondern hier im Lande aufgehalten habe. Auch sei allgemein bekannt gewesen, dass er seinen Offizieren nachdrücklich befohlen habe, sich ausschliesslich im Rahmen des Bündnisses

einsetzen zu lassen. In Berücksichtigung all dieser Tatbestände sei er - wie erwähnt - gleich Hptm. [Hieronymus] Rigert freigesprochen worden. Und so hoffe er denn, dass [Landammann und Rat von Schwyz] ihn und alle andern in franz. Diensten stehenden [Hauptleute] "*In friden*" lassen und die Schmähungen Ammann Trinklers als unbegründet zurückweisen würden. Sollte aber dennoch einmal eine Ahndung nötig werden, so werde [Schwyz] als freier Stand seine Landsleute schon selber zu bestrafen wissen. Denn sicher werde es niemandem einfallen, die alten Urkunden und Rechte von Schwyz in Zweifel zu ziehen, sondern vielmehr werde man sie dabei schützen und schirmen wollen. Deswegen habe [Schwyz] auch eilends ein Schreiben [an Zug] abgehen lassen, worin Trinkler ermahnt werde, sich ob seiner unbedachten und unbegründeten Aeusserungen [in Schwyz] zu verantworten und die gegen ihn, Reding, geäusserten Schmähreden - könnten diese doch keineswegs bewiesen werden - zu widerrufen. Deshalb möchte er ihn, Zurlauben, denn auch freundlich bitten, keine Zeit verstreichen zu lassen, sondern Ammann Trinkler unverzüglich aufzufordern, sich am Rechtstag vom kommenden Freitag [in Schwyz] einzufinden. Es sei ihnen nämlich sehr daran gelegen, genannten Handel noch vor kommandem Sonntag, wo die Landsgemeinde fortgesetzt werden solle, zu beendigen. Wolle aber Trinkler wider Erwarten nicht erscheinen, möge er ihm dies sogleich mitteilen; denn dann müsste man wohl noch vor der Landsgemeinde andere Massnahmen ergreifen. Sicherlich werde er, Zurlauben, ihm in dieser Angelegenheit beistehen.

Mit Brief vom 8. April habe ihm Jacquet aus Lyon mitgeteilt, "*von Munter*" habe ihm geschrieben, ihre 4 Kompagnien würden bis am 19., d.h. vorgestern, wieder in Perpignan sein. In ca. 13 Tagen werde er darüber näheres erfahren.

Original, in teils franz. Sprache, mit Siegel.
AH 27, 340-340a